



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 12.91.00	2024/144	08.10.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Wahlausschuss	12.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Einteilung des Gebietes der Gemeinde Ostbevern in 13 Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025

Beschlussvorschlag:

Für die Kommunalwahlen 2025 wird das Gebiet der Gemeinde Ostbevern in 13 Wahlbezirke entsprechend Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage eingeteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Die nächsten Kommunalwahlen finden am 14. September 2025 statt.

Die Wahlzeit des am 13. September 2020 gewählten Rates der Gemeinde Ostbevern begann am 01. November 2020 und endet am 31.10.2025 (§ 14 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz – KWahlIG NRW).

Die Wahlperiode der im Jahr 2025 neu zu wählenden Vertretungen beginnt am 01. November 2025.

Nach § 4 Abs. 1 KWahlG NRW teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode, mithin bis spätestens zum 31.01.2025 das Wahlgebiet für die Kommunalwahlen im Jahr 2025 in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG NRW zu wählen sind.

Grundsätzlich beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG NRW für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 8.000, aber nicht über 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken. Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 13. März 2008 von seinem Recht der Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder Gebrauch gemacht und in einer Satzung beschlossen, die Zahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern ab der Kommunalwahl 2009 zu wählenden Vertreter um sechs zu verringern. Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2024 dafür ausgesprochen, es bei dieser Anzahl zu belassen und keine weitere Reduzierung vorzunehmen. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt somit bei der Gemeinderatswahl im Jahr 2025 anstatt 32 Vertreter grundsätzlich 26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken.

Gemäß § 4 Abs. 2 KWahlG NRW ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden.

Durch Änderung des KWahlG NRW vom 30.07.2024 ist zum einen neu, dass zukünftig auf die Anzahl der Wahlberechtigten abgestellt wird und nicht mehr auf die Einwohnerzahl. Zum anderen ist neu, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen darf. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig.

Die Grundsätze für die Einteilung der Wahlbezirke sind somit insbesondere eine möglichst gleiche Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahrung des räumlichen Zusammenhangs.

Im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung des § 78 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) und weiterer kommunalwahlrechtlicher Vorschriften, wurden die Kommunen mit Erlass des Innenministeriums vom 17.04.2024 gebeten, sowohl die Zahl der Wahlberechtigten als auch die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.04.2024 zu ermitteln.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Gemeinde Ostbevern insgesamt 9.092 Wahlberechtigte und 11.814 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Verwaltung hat diese Zahlen bei der Erarbeitung des Vorschlags zur Wahlbezirkseinteilung zugrunde gelegt.

Bei 13 zu bildenden Wahlbezirken beträgt die durchschnittliche Zahl der Wahlberechtigten pro Wahlbezirk somit 699. Unter Beachtung der vom Gesetzgeber eingeräumten Toleranzgrenzen muss die Zahl in den einzelnen Wahlbezirken zwischen 594 und 804 Wahlberechtigten liegen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe kann die Wahlbezirkseinteilung aus dem Jahr 2019 nicht beibehalten werden, da die Abweichung in dem Wahlbezirk VIII aufgrund des Neubaugebietes Kohkamp III deutlich über der zulässigen Abweichungsgrenze von 15 vom Hundert liegt. Auch in den Bauerschaften (Wahlbezirke XI und XII) liegen die Abweichungen über der zulässigen Grenze.

Die Verwaltung hat für die Kommunalwahlen 2025 den als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügten Vorschlag zur Einteilung der Wahlbezirke erarbeitet. Die zeichnerische Darstellung der Wahlbezirke ist der Anlage 2 zu entnehmen. Diese Darstellung dient lediglich der Übersicht. Maßgeblich für die Einteilung der Wahlbezirke ist die Anlage 1. Ebenso beigefügt ist die Anlage 3 mit Informationen zu den Wahlberechtigtenzahlen (Stand: 30.04.2024) nebst Abweichungen zur durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Der **Wahlbezirk VIII** beinhaltet u. a. das Baugebiet Kohkamp III. Durch die zunehmende Bebauung und den Einzug ist die Zahl der Wahlberechtigten in diesem Wahlbezirk deutlich angestiegen. Zur Wahrung der Toleranzgrenzen wurden die Straßen des Baugebietes Sendkers Kamp, die bislang diesem Wahlbezirk zugeordnet waren, in den Wahlbezirk VI verschoben.

Es handelt sich um die Straßen Anton-Aulke-Weg, Bernhard-Thüssing-Weg, Drosste-Hülshoff-Straße, Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg). Zudem ist ein Teil des Nordrings (Hausnummern 49 bis 69 ungerade) in den Wahlbezirk VI verschoben worden. Mit einer Wahlberechtigtenzahl von 738 liegt der Wahlbezirk damit innerhalb des Toleranzbereiches.

2. In dem **Wahlbezirk VI** ist nun das Baugebiet Sendkers Kamp komplett enthalten. Ein Teil der Straße Nordring (Hausnummern 21 bis 48, 50 bis 66 sowie 90) wurden in den Wahlbezirk IX verschoben. Der Wahlbezirk VI hat so insgesamt 773 Wahlberechtigte und liegt ebenfalls innerhalb des Toleranzbereiches.

3. Der **Wahlbezirk IX** umfasst nun mit dem neu zugeordneten Teil des Nordrings (Hausnummern 21 bis 48, 50 bis 66 sowie 90) insgesamt 779 Wahlberechtigte und liegt damit ebenfalls innerhalb des Toleranzbereiches.
4. Aus dem **Wahlbezirk XIII** wurde die Bauerschaft Ploogsvenn dem **Wahlbezirk XII** zugeordnet. Hierdurch umfasst nun der Wahlbezirk XIII 688 Wahlberechtigte und der Wahlbezirk XII 611 Wahlberechtigte. Damit liegen beide Wahlbezirke nun ebenfalls im Toleranzbereich.
5. Im **Wahlbezirk XI** liegt die Abweichung mit ca. 19 vom Hundert geringfügig über der zulässigen Grenze. Um innerhalb der Toleranzgrenzen zu sein, würde noch eine Zuordnung von 27 Wahlberechtigten in diesen Wahlbezirk theoretisch benötigt werden.

Die Wahlbezirke im Außenbereich hängen räumlich zusammen und haben seit vielen Wahlen in der Form Bestand. Eine Änderung der Wahlbezirksgrenzen in der Form, dass die Zahl der Wahlberechtigten im Toleranzbereich liegt, könnte lediglich erfolgen, indem man Bereiche aus dem Ortskerngebiet dem Außenbereich zuordnet. Das Setzen anderer Grenzverläufe bei den Bezirken in den Bauerschaften ist nicht möglich und Zielführend, da die Wahlberechtigtenzahlen der Bezirke insgesamt an den unteren Toleranzbereichen liegen.

Da der Gesetzgeber der Wahrung der räumlichen Zusammenhänge bei der Bildung der Wahlbezirke einen sehr hohen Stellenwert gibt, schlägt die Verwaltung vor, die Einteilung des Wahlbezirkes XI so zu belassen. Die gewachsenen Strukturen in der Ortslage und den Außenbereichen sollten beibehalten werden. Die prozentuale Abweichung in Höhe von 19 vom Hundert liegt in diesem begründeten Ausnahmefall im zulässigen Toleranzbereich zwischen 15 vom Hundert und 25 vom Hundert.

Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen sind mit E-Mail vom 28.10.2024 über den Verwaltungsvorschlag zur Wahlbezirkseinteilung informiert worden und gebeten worden, Änderungswünsche und/oder Anregungen mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 20.11.2024 hat die CDU-Fraktion den als Anlage 4 beigefügten Antrag gestellt, die Wahlbezirkseinteilung nochmals anzupassen. Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung des Wahlausschusses berichten.

Dr. Michael König
Wahlleiter

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Anlage/n

Vorlage 2024/144, Anlage 1 - Wahlbezirkseinteilung-Straßenliste

Vorlage 2024/144, Anlage 2 a - Einteilung der Wahlbezirke Ostbevern-Dorf

Vorlage 2024/144, Anlage 2 b - Einteilung der Wahlbezirke-Bauerschaften und OT Brock

Vorlage 2024/144, Anlage 3 - Wahlbezirkseinteilung-Wahlberechtigte

Vorlage 2024/144, Anlage 4 - Antrag der CDU-Fraktion vom 20.11.2024